



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXX. Der Churfürstlichen Gesandten Conferenz zu Längerich über den Modum consultandi & Jus Suffragii.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Julius.

„solche Ehre dem Duc de LONGUEVILLE
„gleich nach seiner Ankunfft, und also vor
„dem Spanischen Gesandten, als der noch
„nicht zur stelle gewesen sey, zu erwei-
„sen; immassen sie eben zu solchem Ende,
„ihn SALIS, zu besagtem Duc geschickt
„hätten, denselben zu bewillkommen, auch
„die Anzeige zu thun, daß sie erbietig wä-
„ren, sobald es seine Gelegenheit seyn
„würde, ihn selbst zu besuchen und die Ge-
„bühr gegen ihn zu verrichten. Die weil
„aber der Abgeschickte nicht wäre vorgelaf-
„sen, noch seine Commission von andern
„angehöret worden, zumahl man sich biß
„daher des angemessnen Prædicats, *Al-*
„*tesse*, nicht habe vergleichen können, auch
„ohne Kayserlichen Befehl, darunter
„nichts nachgegeben werden könne: Immit-
„telst gleichwol sich gebühren wolle, den
„Comte PINERANDA zu besuchen, und
„nach Anleitung der, zwischen Thro Kayser-
„lichen Majestät und dem König in Hispanien
„siehenden nahen Verwandtschaft
„und Bündniß, nothwendige Conferen-
„zien über die gegenwärtige Tractaten
„mit ihm einzuführen; so hätten sie, die
„Kayserliche Gesandten, solches länger
„nicht können anstehen lassen, sondern wä-
„ren bedacht, auf diesen Nachmittag um
„4. Uhr, ihre Visite gegen denselben zu
„verrichten; sie begehreten aber hierdurch,
„der, bißhero in Abstattung der Visiten,
„unter den anlangenden und anwesenden
„Gesandten, allhier gehaltenen Ordnung,
„nicht zu præjudiciren, sondern blieben

„erbötig, auf einlangenden Kayserlichen
„Befehl, alsdann auch bey dem Duc de
„LONGUEVILLE die Visite abzustatten.

Der von SALIS bekam hierauf zur Ant-
wort, der Duc de LONGUEVILLE habe
nichts von ihm gewußt, da er lezthin in
seinem Hause gewesen, weil der Comte
d'AVAUX und SERVIEN bißhero bemühet
gewesen wären, ein Mittel zu treffen; U-
brigens möchten doch die Kayserliche Ge-
sandten dem Duc noch vorher, ehe sie den
Spanier besuchten, die Visite geben, oder
ihm doch nur solche vorher anbieten las-
sen: welches beydes aber nicht geschah,
sondern sie erhuben sich zu dem Comte
PINERANDA, allwo von dieser Longuevil-
lichen Prætenzion weitläufftig gesprochen
wurde, und, als dieser Comte gefragt war,
ob man nicht wenigstens *in tertia persona*,
mit dem Duc reden wolle, sagte er: *Ego*
vero non faciam, hoc ipso enim videbimur
nos ipsos indigniori Titulo insignitos con-
ferri, quam Dux ille sibi convenire arbi-
traretur. Bey welcher Resolution die
Kayserliche Gesandten, ihres Orts e-
benfalls zu beharren, sich declarirten. Es
haben auch die MEDIATORES, als sie dem
Duc de LONGUEVILLE die Visite er-
theilet, mit ihm anders nicht, als in *tertia*
persona, ohne das Prædicat: *Altezza*
oder *Excellenza* zu berühren, geredet. Man
vernahm auch, daß weder der Comte
d'AVAUX noch SERVIEN, ihm die *Altesse*
gaben, ob sie sich schon davor bey allen
fremden Gesandten, so sehr interessirten.

1645.
Julius.

§. XXX.

Der Chur-
fürstlichen
Gesandten
Conferenz
zu Länger-
rich.

Um nun den Punkt des *Modi Consul-*
tandi & Juris Suffragii der Stände, als
worüber schon lange gestritten worden, und
ohne welchen die Haupt-Handlung nicht
angetreten werden konnte, zum Schluß
näher zu befördern; so hielten die sämt-
liche anwesende Chur-Fürstliche Ge-
sandten, nemlich Maynz, Cölln, Bayern
und Brandenburg, zu Längerich des-
halber eine besondere Zusammenkunfft, all-
wo auch die Kayserliche Gesandten
zugegen waren, welche immittelst von Th-
ro Kayserlichen Majestät den Befehl erhal-
ten hatten, diese Materie zu der Churfür-
sten, und Deputirten Reichs-Fürsten und
Stände Gutachten, zu verweisen, indef-

sen aber diejenigen Stände, welche nicht
Ordinarii Deputati Status wären, gleich-
wol particularim anzuhören, jedoch nur
dieses zu præcaviren, daß sie nicht in
forma Collegii etwas anbringen möch-
ten. Da dann von allen, auffser den Chur-
Brandenburgischen Gesandten, zwar an-
fänglich der *Modus Consultandi*, *per*
Deputationem, stark urgiret worden:
Nachdeme aber die Chur-Brandenburgische
sich hefftig dagegen gesetzt, und vor-
gestellt, daß woserne nicht alle anwe-
sende Reichs-Stände ad *Suffragium ad-*
mittiret werden sollten, dieses nichts als
Verbitterung und mehrere Diffidenz ver-
ursachen, endlich auch anlas geben würde,

Chur-Brans-
denburg nimt
sich der Juri-
um Statuum
an.

1645.
Julius.

zu glauben, als ob man die Reichs-Stände, von der Kayserlichen Majestät selbst gleichsam ab- und an die Cronen verweisen wollte; So ist endlich der Schluß, als ein ausgefundenes temperament, gegen die, von Chur-Brandenburg angeführten rationes, dahin erfolgt, „es wären Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß alle Stände ad Suffragium, durch die bey den Universalibus Comitii hergebrachte 3. Reichs-Collegia, möchten admittiret

„werden, immittelst die Berathschlagungen durch die Anwesende, zur Reichs-Deputation gehörigen Status, doch mit Abstrahirung des Nahmens: Reichs-Deputation, und zwar zu Münster, anzutreten, denenelben auch 2. andere, aus dem Fürsten-Rath, bezugeben wären. Von diesem Resultat, ist anfänglich lange Zeit kein formlicher Aufsat zum Vorschein gekommen, sondern nur in folgenden Terminis ein Extract unter der Hand communiciret worden:

1645.
Julius.

Summarischer Inhalt, des, auf der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigsten Ratification, bey der zu Längerich den 10. und 11. Julii des laufenden 1645. Jahres, zwischen Chur-Maynz-Edlitz-Bayer- und Brandenburgischen Gesandten gepflogenen Conferenz, in Puncto des von den übrigen zu der Reichs-Deputation nicht gehörigen Fürsten und Ständen, bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, pretendirten Juris Suffragii, gemachten Collegial-Schlusses.

Worläufige
Nachricht
von dem zu
Längerich
gefaßten
Schluß.

Es wären allerhöchst ernannte Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, Sie zu Erhaltung guter Verständniß und Einträchtigkeit unter des Heiligen Reichs Statibus, allen übrigen zu besagter Reichs-Deputation nicht gehörigen Fürsten und Ständen, den Zutritt zu angeregten Friedens-Tractaten cum Jure Sessionis & Voti, dergestalt mißgest zu gestatten, damit die Friedens-Consultationes fernerhin durch die, bey denen Universalibus Comitii hergebrachte 3. Reichs-Collegia demnächst gepflogen werden möchten, auch solche Kayserliche allergnädigste Bewilligung, allen und jeden Chur-Fürsten und Ständen, insonderheit aber denjenigen, welche sich in locis Tractatum noch zur Zeit nicht einfänden, noch ihre Gesandtschaften der Orten haben, mit der angehefften Commination, daß, sie erscheinen darauf, oder nicht, dennoch die Handlungen fortgestellt, und dasjenige, was bey denselben, durch Ihrer Kayserlichen Majestät hochansehnliche Legaten und andere bereits Anwesende, und zeitlich einkommende Chur-Fürsten und Stände oder deren Bevollmächtigte, abgehandelt und geschlossen wird, vor einen beständigen und unveränderlichen Reichs-Schluß, ohnerachtet anderer entweder gar nicht, oder zu spät erscheinender Stände hernächst vielleicht erfolgender vermeinten Contradiction, geachtet und gehalten werden sollte, allergnädigst notificiren; jedoch solcher Kayserlichen Notification keinen Terminum Partitionis einrücken zu lassen, sondern einem jeden in genere ohne Determinirung einiger Zeit, solchen ehester Tagen wirklich anfangenden Friedens-Tractaten, ob er will, je balder je besser, entweder in Person oder durch seine Plenipotentiarios beyzuwohnen, frey und anheim zu stellen geruhen wollten.

Damit nun gleichwol, vor das zweyte, immittelst, und biß zu übriger Stände Erscheinung, mehrgedachte Tractatus ohne Zeit-Verlieferung mögen fortstellig gemacht werden, so ist auf ebenmäßige Ihrer Kayserlichen Majestät Genehmhaltung vor gut angesehen worden, daß unterdessen die Berathschlagung von den anwesenden Chur-Fürsten, und andern zur Reichs-Deputation gehörigen Fürsten und Ständen, mit Abstrahirung des Nahmens Reichs-Deputation, zu Münster, woselbst auch vorgedachte 3. Reichs-Collegia hiernächst anzuordnen, angetreten, und denselben noch zween andere aus dem Fürsten-Rath, benanntlich einer von der Geistlichen und einer von der Weltlichen Bancke, deren Election man Fürsten und Herren heimgeden wollte, adjungiret, auch derjenigen Stände Gesandte, welche zu vorbedeuteter Reichs-Deputation gehörig, und sich in praesenti zu Osnabrück aufhalten, von den Churfürstlichen nacher Münster vermocht werden, zu Osnabrück aber um alle Jalousie bey Schweden zu vermeiden, die Chur-Maynz- und Brandenburgische Gesandtschaften

1645.
Julius.

ten zu Continuirung nothwendiger Communication, so wohl mit den Herren Kayserlichen daselbsten, als auch den Churfürstlichen, zu jetztgedachten Münster zu pflegen, verbleiben, und denselben Zween aus dem Fürstlichen Collegio, nemlich abermahls einer von der Geistlichen und Weltlichen Banck, wie auch zween aus dem Städte-Rath beygeordnet werden sollten; allermassen man dißfalls bey allerhöchster ernannter Kayserlichen Majestät, mit einem absonderlichen mehr allerunterthänigsten Bedencken einzukommen nicht unterlassen wird, zugleich aber die Kayserliche Hochansehnliche Herren Gesandten gebühlich zu ersuchen, Sie geruhen von diesem Churfürstlichen Collegial-Schluß allerhöchster Ihrer Kayserlichen Majestät, zu Gewinnung Zeit, und mehrer der Sachen Beschleunigung, forderlichen Bericht zu erstatten, und an ihrem hohen Ort die Kayserliche allergnädigste Approbation darsüber unbeschwehrt zu befördern ꝛc.

1645.
Julius.

§. XXXI.

Unzufriedenheit der Schweden über solchen Schluß.

Salvi Discours darüber mit dem Brandenburg. Legato.

Als aber SALVIUS von solchem zu Längerich gemachten Schluß, Nachricht bekam verursachte es sofort bey den Schweden große Bewegung, und declarirte derselbe, gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten von Löben, in einem Privat-Discours folgendes: „Es wäre in solchem Schluß die Crone Schweden sehr despectiret, da die Friedens-Tractaten, den Präliminarien zuwider, von „Ösnabrück gar hinweg, und nach Münster „gezogen werden wollten; Sie, die Schwedischen Legati, würden solches nimmer „mehr verstaten, sondern viel lieber, von „Ösnabrück hin zur Armée ziehen, und „daselbst mit dem Kayser allein tractiren; „die Churfürstlichen wollten ihnen nur einen blauen Dunst vormachen, als wenn „die Deputation calsfiret wäre, da sie doch „nur von dem blossen Nahmen abstrahiret, hingegen die Deputation allerding, in substantialibus gelassen hätten; „andern Fürsten und Ständen wollten man mit Worten ihre Jura Suffragii einräumen, in effectu aber thäte man „ihnen solche entziehen; Es wäre dieses „wider die Reichs-Verfassung; die Fürstliche und Reichs-Städtische Abgesandten, hätten ein wohlgegründetes Bedencken de Modo Agendi übergeben, wel-

ches dem Längerichischen Schluß ganz zuwider sey. ꝛc.

Da nun der Chur-Brandenburgische Gesandte hierüber betreten war, daß SALVIUS schon von dem, was zu Längerich vorgegangen sey, Nachricht hätte; und sich declarirte, er wollte nebst dem Chur-Maynßischen Gesandten, des folgenden Tages zu den Schweden kommen, und ihnen das Conclufum ordentlich vorbringen, da sie es dann zur Erinnerung, an andere, öffentlich communiciren könnten; So gab SALVIUS zur Antwort, „Er „wollte ihnen nicht rathen, daß sie solche „Handel öffentlich fürtrügen, sie, die „Schwedischen würden nicht unterlassen, „ihnen einen Rebuffum zu geben, daraus „Widerwillen und unfreundliches Wesen „erfolgen möchte, thäten derowegen die „Churfürstlichen besser, daß sie ihre Schlußse änderten, und andern Reichs-Ständen nicht fürgriffen, sonderlich auch der „Cron Schweden keinen Despect zuzügen ꝛc.

Dieser des SALVI discours bewog den Chur-Brandenburgischen Gesandten von Löben, daß er sich declarirte, er wolle, nach Münster reisen, und daselbst bey den übrigen Churfürstlichen Legatis den Längerichischen Schluß zu hintertreiben suchen.

Nota.

Hieraus erhellet, daß demjenigen nicht also seyn müsse, was in PROTOCOLLO Tractatum Pacis Westphal. pag. 196. steht, daß nemlich die Brandenburgische Gesandten, das zu Längerich gemachte Conclufum, den Schweden heimlich communiciret, mit ihnen colludiret, und gefährliche Absichten, welche daselbst mit gohäßigen Worten ausgedrucket sind, dabey geführt hätten.

§. XXXII.

Der Schwed. Mistrauen

Nachdem aber die Schweden nachgehends erfuhren, wie er, der Brandenburgische

Gesandte, sich gegen andere hätte vernehmen lassen, er wolle vielmehr zu dem Brandenburg. Legato Min-